

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Für alle Angebote und Verträge mit *KuS Aufzüge GmbH* gelten die nachstehenden Bedingungen, die auch für alle Nachtragsangebote/Verträge Gültigkeit haben.
- 1.2 Änderungen/Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie durch den Geschäftsführer, Prokuristen oder deren Vertreter der *KuS Aufzüge GmbH* gegengezeichnet sind.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (im nachfolgenden als AG bezeichnet) oder Dritter finden keine Anwendung. Diese werden nur dann Inhalt des Vertrags, wenn die *KuS Aufzüge GmbH* sie gesondert ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.

§ 2 Angebot und Auftragsannahme

- 2.1 Angebote der *KuS Aufzüge GmbH* sind befristete Angebote im Sinne des § 148 BGB. Die *KuS Aufzüge GmbH* hält sich nur entsprechend der im Angebot genannten Frist an dieses gebunden. Ist im Angebot eine Frist nicht angegeben, so kann ein Auftrag durch den AG nur binnen einer Frist von vier Wochen ab Ausstellungsdatum des Angebots erfolgen. Ein der *KuS Aufzüge GmbH* nach dieser Frist zugehender Auftrag des AG muss von dieser ausdrücklich angenommen und bestätigt werden.
- 2.2 Die dem Angebot beigefügten technischen Unterlagen, z.B. Abbildungen, Zeichnungen u.a. sowie Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen, Kraftbedarf, Betriebskosten u.ä. gelten unter Berücksichtigung der DIN-Toleranzen und sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 2.3 Der Vertragsschluss erfolgt im Übrigen, wenn die *KuS Aufzüge GmbH* nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt.
- 2.4 Der Umfang der Lieferung und Leistungen von *KuS Aufzüge GmbH* ergibt sich aus der darauf folgenden Auftragsbestätigung, bzw. aus dem Angebot. Die *KuS Aufzüge GmbH* behält sich vor, Konstruktionsänderungen und sonstige technischen Verbesserungen sowie Anpassungen an angebotenen und bestellten Anlagen bis zur Fertigstellung ohne vorherige Zustimmung des AG vorzunehmen, sofern Qualität, Leistung, Stand der Technik oder sonstige technische Daten dadurch nicht verschlechtert werden.
- 2.5 Die Aufzugsanlage wird unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik nach Werknormen der *KuS Aufzüge GmbH* erstellt und entspricht den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. Auftragsannahme seitens der *KuS Aufzüge GmbH* gültigen Vorschriften.
- 2.6 Nach Vertragsabschluss legt die *KuS Aufzüge GmbH* die Anlagenzeichnung (im nachfolgenden als AZ bezeichnet) dem AG zur Genehmigung vor. Die *KuS Aufzüge GmbH* hat Anspruch auf ausdrückliche Genehmigung der Pläne – die dann Grundlage des Vertrags sind – vor Beginn der Herstellung und Montage der Anlage.
- 2.7 Die *KuS Aufzüge GmbH* ist nur verpflichtet, bei Auftragserteilung Detailzeichnungen für z.B. Kabinen, Gerüste u.ä. zur Genehmigung vorzulegen, wenn dieses ausdrücklich vereinbart wurde.
- 2.8 Der AG bewirkt die behördliche Abnahmeprüfung der Anlage. Die *KuS Aufzüge GmbH* ist verpflichtet, dem AG die erforderlichen technischen Unterlagen für die behördliche Abnahmeprüfung zu liefern.
- 2.9 Auflagen von Genehmigungsbehörden können von der *KuS Aufzüge GmbH* nur berücksichtigt werden, wenn diese der *KuS Aufzüge GmbH* rechtzeitig (vor genehmigter AZ) bekanntgegeben und schriftlich bestätigt werden. Der AG hat rechtzeitig bauliche und andere Genehmigungen zu bewirken und die Kosten hierfür zu tragen.

§ 3 Montagearbeiten

Die Bauarbeiten müssen bei Montagebeginn soweit fortgeschritten sein, dass die Montage ungehindert und zügig durchgeführt werden kann. Soweit während der Montage bauseitige Leistungen zu erbringen sind, sind diese zu fördern, so dass Behinderungen oder Unterbrechungen der Montage ausgeschlossen sind. Muss die Montage wegen der Bauverzögerung unterbrochen werden, so erstellt die *KuS Aufzüge GmbH* eine Baubehinderungsanzeige. Der AG ist dann verpflichtet, die Baufreiheit gegenüber der *KuS Aufzüge GmbH* schriftlich mitzuteilen. Muss die Montage wegen Bauverzögerung unterbrochen werden oder verzögert sich die Beendigung der Arbeiten ohne Verschulden der *KuS Aufzüge GmbH*, so trägt der AG die Kosten für die Wartezeit und etwaige wiederholte Anreisen der Monteure.

§ 4 Fristen und Termine

- 4.1 Verbindlich vereinbarte Leistungsfristen beginnen mit dem Tag, an dem die technische Klärung über alle Fragen des Auftrages zwischen *KuS Aufzüge GmbH* und dem AG schriftlich herbeigeführt ist.
- 4.2 Die Einhaltung der Fertigstellungsfrist setzt voraus, dass der AG die vereinbarten Zahlungsbedingungen einhält, die bauseitigen Voraussetzungen erfüllt sind und der AG seine sonstigen Verpflichtungen, insbesondere nach § 26, erfüllt. Werden vereinbarte Zahlungsziele nicht eingehalten verlängern sich die vereinbarten Ausführungs- und Lieferfristen um den Zeitraum des Zahlungsverzugs.
- 4.3 Kommt der AG mit seinen sonstigen Pflichten (bauseitige Leistungen) aus dem geschlossenen Vertrag in Verzug, müssen diesbezüglich neue Fristen für die Leistungen von *KuS Aufzüge GmbH* vereinbart werden.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 4.4 Die vereinbarten Fristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrungen, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Unternehmens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Anlieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Dieses gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von *KuS Aufzüge GmbH* nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges des AG entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen die *KuS Aufzüge GmbH* dem AG baldmöglichst mitteilen.
- 4.5 Wird die Auslieferung oder die Montage der Anlage aus Gründen verzögert, die der AG zu vertreten hat, so kann *KuS Aufzüge GmbH* die Anlage einlagern. Die Kosten der Einlagerung hat der AG *KuS Aufzüge GmbH* nach Aufwand zu erstatten. Bei einer Einlagerung im Betrieb von *KuS Aufzüge GmbH* sind je angefangener Monat der Einlagerung 0,5% der Auftragssumme zu vergüten. Verzögert sich die TÜV-Abnahme aus Gründen, die *KuS Aufzüge GmbH* nicht zu vertreten hat, so ist *KuS Aufzüge GmbH* berechtigt, die Schlussrechnung zu stellen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Preise sind Pauschalpreise. Sie verstehen sich netto ausschließlich Umsatzsteuer, die zu dem im Zeitpunkt des Rechnungsausgangs gültigen Satz berechnet und gesondert ausgewiesen wird.
Zahlungen sind zu leisten:
30% der Auftragssumme bei Auftragserteilung,
30% der Auftragssumme bei Versandbereitschaft,
30% der Auftragssumme, nachdem 50% der zu erbringenden Montageleistungen erbracht sind,
10% nach TÜV-Abnahme und/oder Übergabe, spätestens jedoch 30 Tage nach erklärter Abnahmebereitschaft durch *KuS Aufzüge GmbH*.
- 5.2 Bei Auftragssummen bis 25.000,00 €:
50% der Auftragssumme bei Auftragserteilung,
40% der Auftragssumme bei Versandbereitschaft,
10% nach TÜV-Abnahme und/oder Übergabe, spätestens jedoch 30 Tage nach erklärter Abnahmebereitschaft durch *KuS Aufzüge GmbH*.
- 5.3 Umfasst der Auftrag mehrere Aufzüge, so beziehen sich die einzelnen Raten auf jeden einzelnen Aufzug. Eine Verzinsung der Vorauszahlung erfolgt nicht.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug des AG werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte für die Zeit des Verzugs, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet, soweit der AG Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Handelt es sich bei dem AG um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB an. Insoweit findet § 288 Abs 2 BGB Anwendung.
- 5.5 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen der Forderungen des AG ist nur dann zulässig, wenn diese Forderungen von *KuS Aufzüge GmbH* nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 5.6 Die *KuS Aufzüge GmbH* behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur Zahlung ihrer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Im Falle des Einbaus der Anlage durch die *KuS Aufzüge GmbH* in das Bauwerk tritt der AG seine Vergütungsforderungen gegen seinen Auftraggeber/Bauherrn in Höhe des Wertes der jeweiligen Teilleistung an die *KuS Aufzüge GmbH* ab. Die *KuS Aufzüge GmbH* nimmt die Abtretung an.

§ 6 Haftung und Haftpflicht

- 6.1 Ansprüche auf Schadensersatz für solche Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstanden sind (mittelbare Schäden), sind ausgeschlossen. Die *KuS Aufzüge GmbH* haftet insoweit, unabhängig vom Rechtsgrund, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder leitender Angestellte, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dieser Haftungsausschluss greift daneben nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 6.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die *KuS Aufzüge GmbH* – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder leitender Angestellte – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 6.3 Der Ausschluss der Haftung greift daneben nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht für Garantiezusagen und zugesicherten Eigenschaften.
- 6.4 Unabhängig hiervon haftet *KuS Aufzüge GmbH* jedoch dem AG gegenüber in dem Umfang, in welchem die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung von *KuS Aufzüge GmbH* Ersatz anbietet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 7 Abnahme und Gefahrenübergang

- 7.1 Die Abnahme der Anlage erfolgt durch eine Abnahmeverhandlung, die in aller Regel mit der behördlichen Abnahmeprüfung (z.B. TÜV) zusammenfällt. Der AG verpflichtet sich, die vertragsgemäß hergestellte Anlage abzunehmen, wenn *KuS Aufzüge GmbH* ihm die Übergabe anbietet und ihn zur Abnahmeverhandlung einlädt. Erscheint der AG zur Übergabe trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Ladung nicht - oder nimmt der AG die Anlage ohne Abnahme nach S. 1 und 2 in Gebrauch - so gilt die Abnahme als erfolgt.
- 7.2 Die Abnahme kann vom AG wegen der Beanstandung von Mängeln, die die Funktionalität der Anlage nicht beeinträchtigen, nicht verweigert werden. Eine Verweigerung der Abnahme ist auch ausgeschlossen, wenn die behördliche Abnahmeprüfung nicht im Anschluss an die Fertigstellung der Anlage erfolgen kann, weil Gründe entgegenstehen, die der AG zu vertreten hat. Sie beeinträchtigt das Recht des AG nicht, Gewährleistungsansprüche, die er sich bei Abnahme vorbehalten hat, geltend zu machen.
- 7.3 Mit der Übergabe der Anlage geht die Gefahr auf den AG über. Kommt es aus Gründen, die *KuS Aufzüge GmbH* nicht zu vertreten hat, zu einer Verzögerung oder Unterbrechung der Montage der Anlage, so geht die Gefahr mit Beginn der Unterbrechung der Montagearbeiten auf den AG über.
- 7.4 Auf schriftliche Aufforderung der *KuS Aufzüge GmbH* gegenüber dem AG sind Teilbereiche des Auftrages, z.B. Türen/Portale, vorab abzunehmen.

§ 8 Gewährleistung

- 8.1 Alle Teile der Anlage, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Gefahrenübergang nachweislich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Art, schlechter Materialien oder mangelhafter Ausführung sowie wegen Fehlers zugesicherter Eigenschaften unbrauchbar oder ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, sind binnen angemessener Frist nach Wahl von *KuS Aufzüge GmbH* nachzubessern oder auszuwechseln. Die Feststellung solcher Mängel muss der *KuS Aufzüge GmbH* unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Im Übrigen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche des AG.
- 8.2 Die *KuS Aufzüge GmbH* leistet nur Gewähr, wenn mit dieser ein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen wird, der die in der Gewährleistungsfrist notwendige Wartung bis zum Ablaufzeitpunkt der Gewährleistungsfrist umfasst.
- 8.2 Ausgeschlossen sind Mängel, die auf fehlerhafte Behandlung oder Beanspruchung der Anlage, Baubetrieb, unsachgemäße Eingriffe des AG zurückzuführen sind. Das Greifen von Gewährleistungsansprüchen setzt eine regelmäßige fachgerechte Wartung voraus.
- 8.3 Offensichtliche Mängel müssen der *KuS Aufzüge GmbH* innerhalb von zwei Wochen schriftlich angezeigt werden, andernfalls ist die Geltendmachung der Sachmängelgewährleistung ausgeschlossen.
- 8.4 Angaben der *KuS Aufzüge GmbH* bezüglich Kraftbedarf und Leistungen der Anlage gelten als erfüllt, wenn der Kraftbedarf um nicht mehr als 10% überschritten wird und die Leistungen zu nicht mehr als 10% unterschritten werden. Die von *KuS Aufzüge GmbH* angegebenen Geschwindigkeitszahlen erstrecken sich nicht auf die Anlaufzeit. Abweichungen von den angegebenen Geschwindigkeiten sind bis zu +/- 10% zulässig.
- 8.5 Für die Folgen ungenauer Angaben über elektrische Anschlussbedingungen sowie etwaige Beanstandungen, die sich aus Rückwirkungen in das Netz ergeben, sowie physikalisch bedingte Störungen im Netz ist *KuS Aufzüge GmbH* nicht haftbar.

§ 9 Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus Gründen, die *KuS Aufzüge GmbH* nicht zu vertreten hat, ist *KuS Aufzüge GmbH* berechtigt, ohne Nachweis Stornierungskosten in Höhe von 20% der Bruttoauftragssumme in Rechnung zu stellen, falls nicht ein höherer Schaden von *KuS Aufzüge GmbH* nachgewiesen werden kann oder der AG einen niedrigeren Schaden unter Nachweis darlegt.

§ 10 Abtretung

Der AG darf die sich aus dem Vertrag mit der *KuS Aufzüge GmbH* unmittelbar ergebenden Ansprüche ohne ausdrücklich Zustimmung der *KuS Aufzüge GmbH* nicht an Dritte abtreten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen der *KuS Aufzüge GmbH* und dem AG gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.2 Alle Änderungen und Ergänzungen von Verträgen mit der *KuS Aufzüge GmbH* bedürfen der Schriftform.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die *KuS Aufzüge GmbH* und der AG sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich und vertraglich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.
- 11.4 Ist der AG Vollkaufmann, juristische Person, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird vorbehaltlich gesetzlicher zwingender Regelungen der Sitz der *KuS Aufzüge GmbH* als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.